



Richtlinien

zur Beurteilung und Beseitigung von unbilligen Härten infolge Veranlagung von Straßenausbaubeiträgen

1. Vorbemerkungen

Durch die vom Rat der Gemeinde Cremlingen am 1.7.2008 beschlossene 4. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung in der Fassung vom 7.5.2002 wurde u. a. § 11a der Satzung ersatzlos gestrichen. Nach dieser Regelung, ehemals eingefügt durch die 1. Änderungssatzung vom 24.11.1994, war bei Grundstücken, die an mehrere öffentliche Einrichtungen angrenzen bzw. durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit diesen Einrichtungen verbunden sind, ein nach den Vorschriften der Straßenausbaubeitragssatzung festzusetzender Beitrag nur zu 2/3 zu erheben.

Dadurch sollte erreicht werden, dass eintretende Härten infolge doppelter oder mehrfacher Veranlagungen desselben Grundstücks für mehrere unterschiedliche Ausbaumaßnahmen gemildert werden.

Durch die Anwendung des bisherigen § 11 a wurden die Straßenausbaubeiträge für die davon betroffenen Grundstücke pauschal um 1/3 gekürzt, ohne dass ein konkreter Härtefall vorlag. Dadurch wurden diese Grundstücke gegenüber den übrigen beitragspflichtigen Grundstücken zum Zeitpunkt der Veranlagung erheblich bevorteilt, insbesondere in den Fällen, bei denen „übergroße“ Grundstücke veranlagt wurden. Durch die am 1.7.2008 beschlossene 4. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung wird diese sowohl von der Gesetzeslage wie auch der Rechtsprechung nicht gedeckte und zur Bevorteilung einzelner Grundstücke führende Regelung beseitigt.

Es ist nach wie vor Absicht des Rates, finanzielle Härten für mehrfach erschlossene Grundstücke zu mildern, jedoch erst bei Eintritt einer unbilligen Härte. Zur Vermeidung von Einzelfallentscheidungen und um eine einheitliche Entscheidungsfindung zu gewährleisten, werden diese Richtlinien beschlossen.

2. Härtefallregelungen

Als finanzielle Härte im Sinne dieser Regelung sind alle Beitragsveranlagungen nach der gemeindlichen Straßenausbaubeitragssatzung anzusehen, durch die dasselbe Grundstück doppelt

oder mehrfach für gleichartige Teile verschiedener angrenzender öffentlicher Einrichtungen im Sinne des § 1 der Straßenausbaubeitragsatzung veranlagt wurde.

Zur Minderung dieser Härten werden jeweils bis zu 1/3 der für gleichartige Teilmaßnahmen festgesetzten Beiträge (Teilbeiträge) erlassen. Durch den Erlass darf keine Bevorteilung gegenüber den übrigen Grundstücken der beitragspflichtigen Ausbaumaßnahmen eintreten: Die verbleibende Beitragslast muss deshalb mindestens so hoch sein wie der höchste aller beim Erlass berücksichtigten Teilbeiträge des betroffenen Grundstücks.

3. Inkrafttreten, Anwendungsbereich, Zuständigkeit

Diese Regelungen sind auf alle nach Beschluss dieser Richtlinien abzurechnenden ausbaubeitragspflichtigen Maßnahmen von Amts wegen anzuwenden.

Über verbleibende Erlassanträge entscheidet der Verwaltungsausschuss nach den Grundsätzen dieser Regelung.

Diese Richtlinien wurden vom Rat der Gemeinde Cremlingen am 28.4.2009 beschlossen.

Cremlingen, 30.4.2009

Der Bürgermeister

Eichenlaub